

**Verordnung
zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen.**

Vom 2012.

Aufgrund

1. (zu § 1)
von § 19 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 49 Abs. 4,
2. (zu § 2)
des § 40 Nrn. 1 bis 5, 7, 13, 23 bis 25,
3. (zu § 3)
des § 31 Abs. 2 Satz 5

des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBL. LSA S. 217), geändert durch Beschluss vom 30.8.2011 (MBL. LSA S. 439), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 60), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gleichstellung von Fischerprüfungen

(1) Die staatlich abgenommenen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen der anderen Bundesländer werden als Fischerprüfung nach dem Fischereigesetz anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung der Antragsteller seine Hauptwohnung in diesem Land hatte. Erfolgte die Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung, kommt für Personen, die das achte aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur eine Gleichstellung mit der Jugendfischerprüfung und für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur eine Gleichstellung mit der Friedfischfischerprüfung in Betracht.

(2) Für die Anerkennung staatlich abgenommener oder staatlich anerkannter Fischerprüfungen anderer Staaten gelten Absatz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fischereischeine nach § 28 Abs. 1 des Fischereigesetzes und
Friedfischfischereischeine nach § 29 Abs. 3 des Fischereigesetzes 6 Euro,“

3. § 8 wird aufgehoben.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. In Anlage 1 § 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Fischereiordnung

Die Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994 (GVBl. LSA S. 16), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 368, 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mehr als drei ein- bis dreischenklig Angelhaken je Angel, mit Ausnahme der Verwendung beschwerter Vorfächer, von denen seitlich bis zu fünf, in der Höhe versetzte kurze Seitenarme mit jeweils einer Anbissstelle abzweigen (Hegene), oder vier- und mehrschenklige Angelhaken,“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Fischereibefugte nach § 3 des Fischereigesetzes, die die Fischerei als Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Angler“ durch die Wörter „Fischereibefugte nach § 3 des Fischereigesetzes, der die Fischerei nicht als Haupt- oder Nebenerwerb betreibt,“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Friedfischfang

(1) Der Friedfischfang darf nur außerhalb von Gewässern der Salmonidenregion und mit höchstens zwei Friedfischhandangeln gleichzeitig ausgeübt werden.

(2) Eine Friedfischhandangel besteht aus einer Rute mit oder ohne Rolle, einer Angelschnur, mit oder ohne Pose und Beschwerung, und einem einschenkligen Haken, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern oder Nachbildungen dieser bestückt ist. In Gewässern mit einem Maränenbestand darf zum Friedfischfang eine Hegene verwendet werden. Bei Verwendung einer Hegene darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Die Anbissstellen einer Hegene dürfen nur mit Würmern oder Maden oder mit Nachbildungen von Fliegenlarven (Nymphen) bestückt sein.

(3) Beim Friedfischfang nicht erlaubt ist die Verwendung von

1. Köderfischen, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebsen oder Teilen von allen diesen Ködern (Fetzenköder),
2. Metallködern, Ködern aus harten oder weichen Kunststoffen, die zum Fang von Raubfischen geeignet sind, insbesondere Spinner, Blinker, Wobbler, Twister, Pilker und Jigs.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 Klammerzusatz wird das Wort „sericeus“ gestrichen.

bbb) In Nummer 19 Klammerzusatz wird das Wort „taenia“ durch das Wort „spec.“ ersetzt.

ccc) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Weißflossengründling (*Romanogobio belingi*).“

ddd) Nummer 23 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 7 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) der Klammerzusatz „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „45 cm“ durch die Angabe „50 cm“ ersetzt.

cc) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.

dd) In Nummer 20 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisher einzige Satz wird Absatz 2.

b) Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Gefangene Fische nicht heimischer Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.“

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Aalfischerei

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt oder die Erstvermarktung von Aalen durchführt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Angaben in einem Register unter Vergabe einer Registriernummer.

(2) Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken genutzt werden, sind der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben zum Namen, zur Länge über alles sowie zu einem nach sonstigen Rechtsvorschriften erteilten amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs zu machen. Die obere Fischereibehörde registriert das Fahrzeug unter einer Registriernummer in einem Register.

(3) Änderungen der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben sind der oberen Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Aalfischerei aufgegeben oder wird ein registriertes Fischereifahrzeug aus der Nutzung genommen, sind die entsprechenden Einträge aus den Registern zu löschen.

(4) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat schriftliche Aufzeichnungen zu führen über

1. das Fanggewässer und den Fangmonat,
2. das Fanggewicht,
3. die Art, die Anzahl und die Einsatzzeit der verwendeten Fanggeräte und
4. den Besatz.

Die zusammengefassten Aufzeichnungen sind der oberen Fischereibehörde bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr mitzuteilen. Alle Aufzeichnungen sind dauerhaft zu führen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der oberen Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Erwerb und das Inverkehrbringen von lebenden oder frischen Aalen sowie der daraus hergestellten Produkte ist am selben Tag in einem Aufnahme- und Auslieferungsbuch für Aale unter Angabe

1. des Namens und der Registriernummer des Verkäufers,
2. der Bezeichnung (Handelsbezeichnung oder Altersklasse),
3. der Menge,
4. des Namens und der Registriernummer des Käufers bei Wiederverkäufern sowie
5. des Namens von Endverbrauchern, soweit der Verkaufswert 250 Euro überschreitet,

in dauerhafter Form aufzuzeichnen und über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

(6) Die gemäß Absatz 1 erteilte Registriernummer ist auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

9. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die obere Fischereibehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Wasserbehörde von dem Verbot des § 13 Abs. 2 Ausnahmen zulassen. § 41 Abs. 2 Satz 3 des Fischereigesetzes gilt entsprechend.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt

„1a. den Verboten und Beschränkungen des § 1a zuwiderhandelt,“

bb) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 18 angefügt:

„15. entgegen § 20a Abs. 1 ohne amtliche Registrierung Aale zu Erwerbszwecken fängt oder die Erstvermarktung von Aalen durchführt,

16. entgegen § 20a Abs. 2 Fischereifahrzeuge ohne deren amtliche Registrierung für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken nutzt,

17. entgegen § 20a Abs. 3 Änderungen nicht unverzüglich anzeigt,

18. den Aufzeichnungs-, Vorlage- und Ausweisungspflichten des § 20a Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt.“

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. als Ausbauunternehmer entgegen § 18 Satz 1 die Fischereibehörde nicht oder nicht fristgerecht oder nicht unverzüglich nach § 18 Satz 3 unterrichtet,“

§ 3

Änderung der Fischerprüfungsordnung

Die Fischerprüfungsordnung vom 14. November 1994 (GVBl. LSA S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 592, 593), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „untere“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „zu einem von der obersten Fischereibehörde landeseinheitlich festzusetzenden Termin“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr,
2. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1a.“

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den schriftlichen Prüfungsteil erstellt die Fischereibehörde einen Prüfungsbogen mit 60 Fragen. Die Fragen sind aus einem von der oberen Fischereibehörde geführten Katalog durch Zufallsauswahl zu bestimmen. Jedem Prüfling ist ein Fragebogen zu übergeben, den dieser vor Beantwortung der Prüfungsfragen gut lesbar mit seinem Namen zu kennzeichnen hat.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde nach Absatz 1 Nr. 4.“

7. Der Überschrift des Teil 2 wird das Wort „Friedfischfischerprüfung“ angefügt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Prüfungsinhalt

Die Jugendfischerprüfung und die Friedfischfischerprüfung bestehen aus einer mündlichen Prüfung. § 7 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Der Prüfungsinhalt hat die Hauptfächer nach § 8 Abs. 1 zu umfassen. Die Prüfungsfragen sind auf grundlegende Kenntnisse zu beschränken. Bei der Jugendfischerprüfung sind sie auch dem Alter der Prüflinge anzupassen.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Abnahme der Jugend- und Friedfischfischerprüfung

- (1) Die Abnahme der Jugend- und Friedfischfischerprüfung erfolgt durch die Mitgliedsvereine des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Anglerverband e. V. und des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. im Verband Deutscher Sportfischer e. V. und deren Rechtsnachfolger (Anglervereine), denen die obere Fischereibehörde nach § 15b die Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung übertragen hat.
- (2) Die Anglervereine bilden für die Abnahme der Jugend- und Friedfischfischerprüfung Prüfungsausschüsse. Mehrere Anglervereine können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Fischereibehörde führt die Fachaufsicht über den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden für jeweils vier Jahre bestellt. Die Bestellung ist der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fischereibehörde kann die Abberufung von ungeeigneten Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder ungeeigneten Stellvertretern verlangen.
- (4) Die Anglervereine geben die Termine für die Abnahme der Jugend- und Friedfischfischerprüfung mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt und teilen diese der Fischereibehörde mit.
- (5) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis erteilt.
- (6) Die Anglervereine gewähren den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und ihren Stellvertretern für die Abnahme der Jugend- und Friedfischfischerprüfung eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Höhe der Wegstreckenentschädigung gilt § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmen die Anglervereine.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 entsprechend.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wahl der Prüfung

Personen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an einer Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder der Fischerprüfung nach Teil 1 wählen. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann zwischen der Fischerprüfung nach Teil 1 und der Friedfischfischerprüfung gewählt werden.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Magdeburg, den2012.

**Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Begründung der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen

A. Allgemeiner Teil

Anlass der Verordnung

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt und des Fischereigesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11) vorgenommenen Änderungen des Fischereigesetzes (FischG). Hierzu werden die Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes, die Fischereiordnung und die Fischerprüfungsordnung entsprechend geändert.

Darüber hinaus wurde mit vorstehend genanntem Gesetz das für Fischwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestätigung von Fischereiaufsehern und eine Entschädigung für deren Tätigkeit aus Mitteln der Fischereiabgabe zu bestimmen. Dies erfolgt zeitgleich in einer separaten Verordnung.

Wesentliche Ziele

Die wesentlichen Ziele der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes

- es erfolgt eine Klarstellung, wann Fischerprüfungen anderer Länder gleichgestellt sind (Wohnsitzprinzip),
- die Fischereiabgabe für Fischereischeine von 5 Euro auf 6 Euro angehoben; das zusätzliche Aufkommen dient der Finanzierung der für bestätigte Fischereiaufseher vorgesehenen Entschädigung für deren Tätigkeit aus Mitteln der Fischereiabgabe; für Friedfischfischereischeine wird künftig eine Fischereiabgabe wie bei den Fischereischeinen erhoben;

b) Änderung der Fischereiordnung

- es erfolgt eine rechtliche Bestimmung zum Umfang des Friedfischfanges, der Beschaffenheit einer Friedfischangel und der erlaubten und unerlaubten Köder,
- das Fangverbot für die Zährte wird aufgehoben,

- die Ausnahme vom Verbot des Nachstellens, absichtlichen Fangens und Tötens von Lachsen und Meerforellen, wenn sie in das Gewässer als Besatz eingebracht worden sind, entfällt; für Lachs und Meerforelle gilt damit ein ganzjähriges generelles Fangverbot
- die Schonzeit für den Wels wird aufgehoben,
- das Mindestmaß beim Aal wird von 45 cm auf 50 cm angehoben,
- für invasive nichtheimische Fischarten gilt künftig eine Anlandungs- und Entnahmeverpflichtung,
- zur Umsetzung der EU-Verordnung mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals sowie der CITES-Bestimmungen für den Aal werden Vorschriften erlassen über die Registrierung von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die den Aalfang gewerblich ausüben, und der hierfür eingesetzten Fischereifahrzeuge, die Registrierung der Einrichtungen, Stellen und Personen, die die Erstvermarktung von Aal durchführen, sowie die Feststellung der Herkunft und die Rückverfolgbarkeit lebender Aale,
- künftig können Verstöße gegen die Unterrichtungspflicht des Ausbauunternehmers gegenüber der Fischereibehörde bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Diese Möglichkeit bestand vorher nicht, so dass die Regelung zu Ausbau und Unterhaltung von Gewässern ins Leere ging;

c) Änderung der Fischerprüfungsordnung

- die Einschränkung, dass als Mitglied des Prüfungsausschusses nicht berufen werden darf, wer gegen Entgelt bei der Ausbildung der Prüflinge mitgewirkt hat, entfällt,
- die Festsetzung landeseinheitlicher Prüfungstermine für Fischerprüfungen durch die oberste Fischereibehörde entfällt; die Landkreise und kreisfreien Städte als Fischereibehörde können künftig die Termine selbst bestimmen; die Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen; der Fragenkatalog, auf den die Fischereibehörden zugreifen können, wird weiterhin durch die obere Fischereibehörde gepflegt,
- die Durchführung der Jugendfischerprüfung und der Friedfischfischerprüfung wird Anglervereinen übertragen,
- Personen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben ein Wahlrecht, ob sie an einer Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder Fischerprüfung teilnehmen wollen. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann zwischen der Fischerprüfung und der Friedfischfischerprüfung gewählt werden.

Im FischG neu eingeführt wurde die Möglichkeit, Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Friedfischfischereischein zu erteilen, sofern sie die Friedfischfischerprüfung bestanden haben. Zur Erlangung eines Friedfischfischereischeines ist eine Friedfischfischerprüfung vorzusehen. Diese wird, wie die Jugendfischerprüfung unter erleichterten Bedingungen abgelegt. Das für Fischwirtschaft zuständige Ministerium wurde ermächtigt, durch Verordnung die Durchführung der Friedfischfischerprüfung zu übertragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes

Zu Nr. 1:

In der letzten Zeit wurde mehrfach über Fälle berichtet, in denen Bürger mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt unter Vorlage von Fischerprüfungszeugnissen anderer Bundesländer bei den Fischereibehörden des Landes Sachsen-Anhalt die Ausstellung von Fischereischeinen beantragten.

Nach § 31 Abs. 1 FischG gilt der Grundsatz, dass der erste Fischereischein nur erteilt wird, wenn die Fischerprüfung nach Teilnahme an einem Lehrgang im Geltungsbereich des FischG abgelegt wurde. Durch Verweisung gilt die Verordnungsermächtigung des § 28 Abs. 4 FischG entsprechend. Das zuständige Ministerium wird somit ermächtigt u. a. die Anerkennung und Gleichstellung von Fischerprüfungen anderer Länder zu regeln. Der Verordnungsgeber hat hiervon in § 6 Satz 1 DVO-FischG a. F. Gebrauch gemacht.

Die Handhabung der Regelung des § 6 Abs. 1 DVO FischG darf dem Grundsatz des § 31 Abs. 1 Satz 1 FischG nicht entgegenlaufen. Der gesetzgeberische Wille, den ersten Fischereischein nur zu erteilen, wenn eine Prüfung in Sachsen-Anhalt nach vorherigem Lehrgangsbesuch abgelegt wurde, muss beachtet werden. Zweck der Regelung ist es, für Bürger von Sachsen-Anhalt die Fischerprüfung nach Landesrecht vorzuschreiben. Dieser Gesetzeszweck wird umgangen, wenn die Fischerprüfung nur deshalb in einem anderen Land abgelegt wird, um in den Genuss erleichterter Prüfungsbedingungen oder niedrigerer Gebührensätze zu kommen.

Da der bisherige Wortlaut des § 6 Satz 1 DVO FischG offen lässt, für wen diese Regelung gilt, ist es folgerichtig, wie bereits für den Fischereischein, auch für die Anerkennung der in

einem anderen Land abgelegten Prüfung das Wohnsitzprinzip anzuwenden. Dieses wird mit dem geänderten Wortlaut des § 6 klargestellt. Die Fischerprüfung gilt im Übrigen auch dann als in einem anderen Land abgelegt, wenn sie vor einem Prüfungsausschuss eines anderen Landes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt abgelegt worden ist.

Zu Nr. 2:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt und des Fischereigesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. S. 6) wurde durch die Neufassung des § 29 FischG die Möglichkeit zum Erwerb eines sog. Friedfischfischereischeines eingeführt. Mit der Gebühr für den Friedfischfischereischein ist durch die Fischereibehörde ebenfalls eine Fischereiabgabe nach § 30 Abs. 4 FischG in gleicher Höhe wie für den Fischereischein zu erheben. Gleichzeitig wird die Fischereiabgabe für den Fischereischein und den Friedfischfischereischein um 1 Euro, von 5 Euro auf 6 Euro erhöht. Damit sollen die im Rahmen der neu zu erlassenen Verordnung über bestätigte Fischereiaufseher entstehenden Aufwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe gedeckt werden.

Zu Nr. 3:

Mit der parallel zu dieser Änderungsverordnung neu zu erlassenen Verordnung über bestätigte Fischereiaufseher wird die bisherige Regelung zur Bestätigung von Fischereiaufsehern in der DVO-FischG gegenstandslos und ist somit aufzuheben.

Zu Nr. 4:

zu Buchstabe a)

Die Regelung stellt klar, um welche gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen es sich handelt.

zu Buchstabe b)

Die Mitglieder des Fischereibeirats werden künftig nicht mehr nur auf die Dauer von drei, sondern von fünf Jahren berufen. Damit wird der Verwaltungsaufwand vermindert und die Arbeitskontinuität verbessert.

Zu Nr. 5:

Die Änderung dient der Aktualisierung von Rechtsbezügen.

Zu § 2

Änderung der Fischereiordnung

Zu Nr. 1:

zu Buchstabe a)

Es wird eine Definition der sog. Hegene eingeführt, die zum Friedfischfang verwendet werden darf (vgl. dazu § 1a neu im Folgenden).

zu Buchstabe b)

Haupt- und Nebenerwerbsfischer sind vom Verbot der Abs. 1 Nr. 2 befreit. Das Verbot gilt somit nur bei der Angelfischerei.

zu Buchstabe c)

Es erfolgt eine redaktionelle Ersetzung des Begriffes „Angler“ durch den Begriff des Fischereibefugten nach § 3 FischG.

Zu Nr. 2:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt und des Fischereigesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. S. 6) wurde durch die Neufassung des § 29 FischG die Möglichkeit zum Erwerb eines sog. Friedfischfischereischeines eingeführt. Eine rechtliche Bestimmung zum Umfang des Friedfischfanges, der Beschaffenheit einer Friedfischangel und der erlaubten und unerlaubten Köder ist damit unerlässlich.

Zu Nr. 3:

zu Buchstabe a)

Die Änderungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 19 und 22 sind aufgrund geänderter taxonomischer Zuordnungen erforderlich. Bei der Fischart Steinbeißer handelt es sich zudem um mindestens drei Arten sowie deren Kreuzungsprodukte.

Mit der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen vom 21. Juni 2006 (GVBl. S. 368) sollte ursprünglich auch das ganzjährige Fangverbot für die Zährte (*Vimba vimba*) nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 23 aufgehoben werden (vgl. Schreiben des MLU vom 21.12.2005, Az. 64.1.3-65202 zur Verbandsanhörung). Der Änderungsvorschlag war fischereifachlich geboten und wurde im Rahmen der Verbandsanhörung akzeptiert. In der veröffentlichten Fassung der Änderungsverordnung wurde dann jedoch die Nr. 23 nicht aufgehoben [vgl. insofern § 2 Nr. 2 Buchst. a) aa) aaa) der Änderungsverordnung], so dass das ganzjährige Fangverbot für Zährten weiter besteht. Die bisher für Zährten geltende Ausnahmeregelung, wonach Zährten gefangen werden durften, wenn sie als Besatz in das Gewässer eingebracht worden sind, wurde aber aufgehoben, so dass jetzt für die Zährte ein strengeres Schutzregime gilt als vorher. Fachliche Gründe dafür existieren nicht. Auch die Beibehaltung des Mindestmaßes für Zährten in § 4 Abs 1 Nr. 19 FischO LSA ist ein Zeichen dafür, dass die Aufrechterhaltung bzw. Verschärfung des Schutzstatus der Zährten nicht beabsichtigt war.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 FischO, wonach das Verbot des Nachstellens, absichtlichen Fangens und Tötens von Lachsen und Meerforellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 FischO nicht gilt, wenn sie in das Gewässer als Besatz eingebracht worden sind, wird gestrichen. Die Regelung wurde in der Vergangenheit häufig von anderen Ländern unter Verweis auf laufende Wiederansiedlungsprojekte bei diesen Wanderfischarten kritisiert. In Sachsen-Anhalt werden seit 2009 ebenfalls mit Besatzmaßnahmen Anstrengungen zur Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle in geeigneten Flüssen durchgeführt. Die Beibehaltung der bisherigen Ausnahmeregelung würde den Projekten kontraproduktiv gegenüberstehen. Die Streichung ist somit erforderlich. Nach § 23 Abs. 2 FischO kann die obere Fischereibehörde in auch weiterhin Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs. 1 Satz 1 zulassen.

zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung in Anpassung an eine zwischenzeitliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Nr. 4:

Die Aufhebung der Nrn. 4 und 5 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 2 FischO. Für Lachs und Meerforelle gilt damit ein ganzjähriges Fangverbot. Die Aufhebung der Nr. 7 (Wels) erfolgt in Anlehnung an entsprechende Regelungen der benachbarten Länder Brandenburg und Sachsen und unter Berücksichtigung eines vom Landesanglerverband (DAV) anhand von Fangdaten festgestellten Bestandszuwachstrends adulter Welse.

Zu Nr. 5:

zu Buchstabe a)

aa) Durch Aufhebung des Absatz 2 entfällt die Absatznummerierung. bb) Das Mindestmaß für den Aal in Nr. 1 wird unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals eingeleiteten Schutzmaßnahmen für den Aal und einer im Rahmen der Aalbewirtschaftungspläne angestrebten Vereinheitlichung der Mindestmaßfestsetzung beim Aal von 45 cm auf 50 cm heraufgesetzt. cc) Die Aufhebung der Nrn. 12 und 13 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 2 Abs. 1 Satz 2 FischO. dd) Redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung von Absatz 2.

zu Buchstabe b)

Gewässer, die künstlich gegen den Fischwechsel abgesperrt sind und der kommerziellen Fischaufzucht oder Fischhaltung dienen, gelten als andere geschlossene Privatgewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 FischG, in denen Fische nicht herrenlos sind. Diese Gewässer fallen

somit nicht in den sachlichen Geltungsbereich des FischG. Damit sind auch die Bestimmungen über Mindestmaße nicht anwendbar. § 4 Abs. 2 FischO ist gegenstandlos und folglich aufzuheben.

Zu Nr. 6:

Durch § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen vom 21. Juni 2006 (GVBl. S. 368) wurde in § 5 Abs. 1 FischO LSA ein neuer Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 wurden somit zu Satz 3 und 4. Aufgrund dessen stimmt der in Satz 4 enthaltene Verweis auf Satz 2 nicht mehr, der Verweis muss sich jetzt auf Satz 3 beziehen. Das in Satz 4 enthaltene Aneignungsverbot getöteter unzulässigerweise gefangener Fische wäre sonst nicht nachvollziehbar.

Zu Nr. 7:

Invasive nicht heimische Arten gelten als eine der Hauptursachen für den Verlust heimischer Arten und die Bedrohung der Artenvielfalt. Gemäß Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, dem die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei angehört, sind die Vertragsparteien verpflichtet, soweit möglich und sofern angebracht, die Einbringung nicht heimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen. Die Vertragsstaatenkonferenz hat insbesondere die Entscheidung VI/23 über nicht heimische Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten bedrohen, erlassen, in deren Anhang Leitsätze zur Prävention, Einbringung sowie zu Gegenmaßnahmen gegenüber den Auswirkungen von gebietsfremden Arten, die Ökosysteme, Habitate oder Arten gefährden, festgelegt sind.

Verschiedene nicht heimische Arten werden in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft seit langem in der Aquakultur allgemein verwendet. Mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur werden Rahmenvorschriften für die Bewirtschaftung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in Aquakultur mit dem Ziel festgelegt, mögliche Auswirkungen dieser Arten oder vergesellschafteter Nichtzielarten auf aquatische Lebensräume zu prüfen und möglichst gering zu halten und auf diese Weise die nachhaltige Entwicklung des Sektors zu fördern.

Einer weiteren unerwünschten Verbreitung invasiver nicht heimischer Arten muss auch im Rahmen der Angelfischerei entgegengewirkt werden. Für diese Arten gilt entgegen der Zurücksetzungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FischO nunmehr eine Anlandungs- und Entnahmeverpflichtung.

Zu Nr. 8:

Die Aalfischerei unterliegt seit 2007 einer Reglementierung durch die EU. Hintergrund ist die dramatische Abnahme des Glasaalaufkommens an den Europäischen Küsten; es beträgt heute nur noch rund 1 bis 2 Prozent der ursprünglichen Menge. Kern der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S.17) ist die Aufstellung von sog. Aalmanagementplänen. Alle neun deutschen Aalbewirtschaftungspläne wurden 2010 von der EU genehmigt und sind seit dem in Umsetzung. Sachsen-Anhalt ist an den Länder übergreifenden Plänen für die Flussgebiete Elbe und Weser beteiligt.

Der Europäische Aal ist mit Wirkung vom 13. März 2009 in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES - Convention on International Trade in Endangered Species) und zur Umsetzung in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung als besonders geschützte Art aufgenommen worden. Erwerb und Vermarktung von Aalen unterliegen damit weltweit besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Ziel von CITES ist die Rückverfolgbarkeit aller erwerbsmäßig gehandelten Aale. Der Vollzug von CITES ist grundsätzlich Aufgabe der Umweltverwaltung.

Das Land Sachsen-Anhalt hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz des Bestandes des Aals sicher zu stellen sowie die Möglichkeiten seiner nachhaltigen Nutzung zu erhalten und zu verbessern.

Der neu in die Fischereiordnung eingefügte § 20a dient

1. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S.17) in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 (ABl. EU Nr. L 95 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften jeweils hinsichtlich der geschützten Fischart Aal;
3. der Umsetzung von für die Aaleinzugsgebiete Elbe und Weser in den Aalbewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen.

Für den Verkauf von Aalen (auch bei Kleinmengen) muss eine Registrierung des Vermarkters erfolgen. Zukünftig sind Fang, Besatz (soweit durchgeführt) und Fangaufwand monatlich zu dokumentieren und als Jahresmeldung bis Ende Januar des Folgejahres der oberen Fischereibehörde mitzuteilen. Aus der Listung des Aals in CITES folgt, dass gemäß § 6 BArtSchVO ein Ein- und Ausgangsbuch zu führen ist, das im Betrieb verbleibt und das fünf Jahre aufzubewahren ist.

Zu Nr. 9:

Der oberen Fischereibehörde wird die Befugnis übertragen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Wasserbehörde Ausnahmen von dem Verbot des Einbringens nicht heimischer Fischnährtiere in Gewässer zuzulassen. Diese Befugnis lag bislang bei der obersten Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde mit der Option der Delegation auf einen nachgeordneten Bereich. Mit der Änderung erfolgt diese Delegation. Sie ist sachgerecht, zumal im früheren Fall eine Entscheidung ohnehin erst nach Anhörung des nachgeordneten Bereichs hätte erfolgen können und es sich dem Grunde nach eine Vollzugsangelegenheit handelt, die bei der oberen Behörde zweckmäßiger angesiedelt ist.

Zu Nr. 10:

zu Buchstabe a)

aa) - cc): Es erfolgen die notwendigen Anpassungen bei den Ordnungswidrigkeitentatbeständen hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen beim Friedfischfang sowie der neu aufgenommenen Vorschriften zur Aalfischerei.

zu Buchstabe b)

Mit dem neu eingefügten Ordnungswidrigkeitentatbestand können künftig Verstöße gegen die Unterrichtungspflicht des Ausbauunternehmers gegenüber der Fischereibehörde bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern nach § 18 FischO geahndet werden. Diese Möglichkeit bestand vorher nicht, so dass § 18 FischO bisher ins Leere ging.

Zu § 3

Änderung der Fischerprüfungsordnung

Zu Nr. 1:

Das FischG verwendet die Bezeichnung „Fischereibehörden“ im Sinne des § 48 Abs. 3 FischG im Unterschied zur obersten und oberen Fischereibehörde. Fischereibehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind zuständig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Zusatz „untere“ ist damit überflüssig.

Zu Nr. 2:

Die Einschränkung, dass als Mitglied des Prüfungsausschusses nicht berufen werden darf, wer gegen Entgelt bei der Ausbildung der Prüflinge mitgewirkt hat, entfällt. Die Beschränkung ist nicht hinreichend begründbar. Sie erschwert unnötig die Bildung des Prüfungsausschusses in der Praxis. Eine entsprechende Beschränkung ist auch bei der Jägerprüfung nicht vorgesehen [vgl. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 150)].

Zu Nr. 3:

Die Fischerprüfung nach Teil 1 der Fischerprüfungsordnung vom 14. November 1994 (GVBl. LSA S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 592, 593) erfolgt künftig in Eigenregie der Fischereibehörden. Die bisherige Beschränkung auf zwei von der obersten Fischereibehörde landeseinheitlich festgesetzte Prüfungstermine pro Jahr entfällt damit. Die Fischereibehörden bestimmen künftig wie schon bei der Jägerprüfung selbst über die Termine und Anzahl der Prüfungen. In der Praxis wurde immer wieder die zu geringe Zahl der Prüfungen bemängelt und dabei auch auf die Handhabung in Nachbarländern verwiesen, in denen Prüfungen häufiger stattfinden.

Zu Nr. 4:

Es wird klargestellt, dass beim Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung neben dem Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr ein Nachweis über die obligatorische Lehrgangsteilnahme zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung zu erbringen ist.

Zu Nr. 5:

Die Fischerprüfung erfolgt künftig in Eigenregie der Fischereibehörden (siehe Nr. 3). Dadurch bestimmen die Fischereibehörden die Auswahl der Prüfungsfragen selbst. Für jedes der vier Hauptfächer nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 FischPrüfO sind jeweils 15 Fragen per Zufallsauswahl zu ermitteln. Der Katalog der Prüfungsfragen, auf den die Fischereibehörden elektronisch Zugriff erhalten, wird weiterhin von der oberen Fischereibehörde geführt.

Zu Nr. 6:

Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird um das Fachgebiet Rechtskunde gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 FischPrüfO erweitert. Der Prüfling soll nachweisen, dass er für die Fischerei wesentliche rechtliche Bestimmungen (z. B. Mindestmaße, Schonzeiten, Fangverbote) kennt.

Zu Nr. 7:

Durch Neueinführung einer Friedfischfischerprüfung bedarf es der Anpassung der Überschrift von Teil 2 der FischPrüfO.

Zu Nr. 8:

Die auf eine mündliche Prüfung beschränkte Jugend- und die Friedfischfischerprüfung entsprechen sich inhaltlich. Bei der Jugendfischerprüfung sind die mündlichen Fragen auch dem Alter der Prüflinge anzupassen.

Zu Nr. 9:

Die Vorschrift regelt die Abnahme der Jugend- und Friedfischfischerprüfung. Diese Prüfungen erfolgen künftig unabhängig von der Fischerprüfung bei den Fischereibehörden in Eigenregie von Anglervereinen. Berechtigt zur Durchführung der Jugend- und Friedfischfischerprüfung sind diejenigen Anglervereine, denen die obere Fischereibehörde die Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung übertragen hat.

Zu Nr. 10:

Personen, die das achte, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf nur ein Jugendfischereischein erteilt werden, auch wenn sie eine Fischerprüfung oder eine Friedfischfischerprüfung abgelegt haben. Der Jugendfischereischein darf längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgegeben werden.

Zu § 4

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.